

## LOHNTAFEL

### MINDESTLÖHNE ab 1. Februar 2015

Lohnkategorie	Monats-Bruttolohn in Euro	
	ab 1.2.2015	
FloristIn im 1. Jahr der Berufstätigkeit	1.183,40	
FloristIn im 2. Jahr der Berufstätigkeit	1.220,95	
FloristIn im 3. Jahr der Berufstätigkeit	1.329,62	
FloristIn ab dem 4. Jahr der Berufstätigkeit	1.378,40	
FloristIn mit Meisterprüfung *	ab 01.08.2015	1.545,18
	bis 31.07.2015:	1.524,78
FloristIn - Erste Kräfte	1.524,78	
FacharbeiterIn ohne LAP *	ab 01.08.2015:	1.162,57
	bis 31.07.2015:	1.147,76
Hilfskräfte, LadnerIn im Einzelhandel	1.147,76	

Der Normalstundenlohn errechnet sich wie folgt:  
 Monatslohn dividiert durch den Teilungsfaktor 173,3.

\* Siehe Übergangsbestimmungen für die Um- bzw. Einstufung in die neuen Lohnkategorien ab 1.2.2015

## LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN

Lehrlinge im 1. Lehrjahr, monatlich	402,22
Lehrlinge im 2. Lehrjahr, monatlich	511,10
Lehrlinge im 3. Lehrjahr, monatlich	646,67
Lehrlinge im 4. Lehrjahr, monatlich (bei Doppellehre)	788,89

- a) Als **FloristIn** gelten alle ArbeiternehmerInnen, welche eine positive facheinschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichgehaltene schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen haben.
- b) Als Jahre der Berufstätigkeit gelten alle Zeiten als FloristIn. Für die Anrechnung von Jahren der Berufstätigkeit ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einer/einem oder verschiedenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern verbracht wurden.
- c) **Erste Kräfte** sind FloristInnen, die vorwiegend Tätigkeiten als FloristIn im Betrieb ausüben und schriftlich vereinbart haben, dass mindestens drei zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel die Arbeitseinteilung, die Führung von Stundenlisten, die Entgegennahme von Warenbestellungen, das Auf- und Zusperrern des Geschäftes, die Zählung des tatsächlich vorhandenen Kassenbestandes am Ende des Arbeitstages (Kassasturz), im untergeordnetem Ausmaß neben der Tätigkeit als FloristIn verrichtet werden.
- d) **FacharbeiterInnen ohne Lehrabschlussprüfung (LAP)** sind alle ArbeitnehmerInnen, die eine abgeschlossene Lehrzeit im Lehrberuf FloristIn absolviert haben aber keine LAP erfolgreich abgelegt haben, sowie ArbeitnehmerInnen mit einer erfolgreich abgelegten LAP in verwandten Lehrberufen.

## **Übergangsbestimmungen für die Um- bzw. Einstufung in die neuen Lohnkategorien ab 1.2.2015**

Die bisherigen Lohnkategorien und die Einstufung in diese Lohnkategorien der Lohntafel bleiben bis 31.1.2015 unverändert. Ab 1.2.2015 gibt es in der Lohntafel Änderungen in den Lohnkategorien insofern, als drei neue Lohnkategorien vereinbart wurden.

Die Einstufung bzw. Umstufung in die korrekte Lohnkategorie sowie die Entlohnung hat allerdings in unterschiedlichen Etappen zu erfolgen und ist geregelt wie folgt:

Anstelle der Lohnkategorie „Erste Kräfte und Floristen mit Diplom oder Meisterprüfung“, die ab 1.2.2015 wegfällt, werden zwei neue Lohnkategorien mit den Bezeichnungen „FloristIn mit Meisterprüfung“ und „FloristIn - Erste Kräfte“ eingeführt.

### **Lohnkategorie „FloristIn mit Meisterprüfung“**

Für Arbeitsverhältnisse von FloristInnen mit Meisterprüfung (Diplom), die ab 1.8.2015 neu begründet werden, erfolgt die Einstufung in die Lohnkategorie „FloristIn mit Meisterprüfung“ mit einem Mindestmonatslohn von **€ 1.545,18**.

Für alle FloristInnen mit Meisterprüfung (Diplom), die in der Lohnkategorie „Erste Kräfte und Floristen mit Diplom oder Meisterprüfung“ eingestuft sind, ist eine Umstufung in die neue Lohnkategorie „FloristIn mit Meisterprüfung“ ab dem 1.2.2015 vorzunehmen.

Vom 1.2.2015 bis 31.7.2015 gebührt diesen FloristInnen ein Mindestmonatslohn von **€ 1.524,78**.

Für neu begründete Arbeitsverhältnisse von FloristInnen mit Meisterprüfung (Diplom) im Zeitraum 1.2.2015 bis 31.7.2015 erfolgt die Einstufung in die neue Lohnkategorie „FloristIn mit Meisterprüfung“, jedoch gebührt ebenfalls ein Mindestmonatslohn von **€ 1.524,78**.

Ab 1.8.2015 gebührt in allen Fällen ein Mindestmonatslohn von **€ 1.545,18** entsprechend der neuen Lohnkategorie „FloristIn mit Meisterprüfung“.

### **Lohnkategorie „FloristIn - Erste Kräfte“**

Alle FloristInnen, welche als „Erste Kräfte“ am 1.2.2015 in einem bereits bestehenden aufrechten Arbeitsverhältnis stehen und bis dahin in der Lohnkategorie „Erste Kräfte und Floristen mit Diplom oder Meisterprüfung“ eingestuft waren, sind ab 1.2.2015 in die Lohnkategorie „FloristIn - Erste Kräfte“ umzustufen (Mindestmonatslohn **€ 1.524,78**).

Für alle ab 1.2.2015 neu begründeten Arbeitsverhältnisse sind FloristInnen nur dann in die Lohnkategorie „FloristIn - Erste Kräfte“ einzustufen, wenn mindestens drei der in der Lohn tafel unter Punkt c) genannten zusätzlichen Tätigkeiten schriftlich vereinbart werden und die sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt werden.

### **Lohnkategorie „FacharbeiterIn ohne LAP“**

Für Arbeitsverhältnisse von FacharbeiterInnen ohne LAP im Sinne des Punktes d) der Lohn tafel die ab 1.8.2015 neu begründet werden, ist die Einreihung in diese Lohnkategorie vorzunehmen.

Alle FacharbeiterInnen ohne LAP im Sinne des Punktes d) der Lohn tafel, welche bereits in einem aufrechten Arbeitsverhältnis in der Lohnkategorie „Hilfskräfte, LadnerIn im Einzelhandel“ eingestuft sind, ist eine Umstufung in die neue Lohnkategorie „FacharbeiterIn ohne LAP“ ab dem 1.8.2015 vorzunehmen.

Für neu begründete Arbeitsverhältnisse von FacharbeiterInnen ohne LAP im Sinne des Punktes d) der Lohn tafel im Zeitraum 1.2.2015 bis 31.7.2015 erfolgt zunächst eine Einstufung in die Lohnkategorie „Hilfskräfte, LadnerIn im Einzelhandel“ und es gebührt ein Mindestlohn von **€ 1.147,76**.

Ab 1.8.2015 hat die Umreihung in die Lohnkategorie FacharbeiterIn ohne LAP zu erfolgen. Die Entlohnung für alle FacharbeiterInnen ohne LAP beträgt ab 1.8.2015 **€ 1.162,57**.